

KURZFASSUNG

Zentrale Ergebnisse der Berufsgruppenerhebung

erstellt im Rahmen der

**Evaluationsstudie über die Auswirkungen der Neuregelungen des KindRÄG 2001,
insbesondere der Obsorge beider Eltern**

im Auftrag

des Bundesministeriums für Justiz

Dr. Mag. Renate Kränzl-Nagl
Europäisches Zentrum für
Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung

Dr. Christa Pelikan
Institut für
Rechts- und Kriminalsoziologie

Wien, Juni 2006

Die Studie

Die Berufsgruppenerhebung ist Teil der „**Evaluationsstudie über die Auswirkungen der Neuregelungen des KindRÄG 2001**, insbesondere der Obsorge beider Elternteile“, die vom Bundesministerium für Justiz in Auftrag gegeben wurde.

Durchgeführt wurde die Erhebung von Dr. Renate Kränzl-Nagl (Europäisches Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung) und Dr. Christa Pelikan (Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie) im Zeitraum von März 2005 bis April 2006.

Die Arbeit an der Studie wurde von einem Projektbeirat begleitet, der sich aus Vertretern des Bundesministeriums für Justiz und des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz sowie der einbezogenen Berufsgruppen (Richter/innen, Rechtsanwält/innen, Jugendwohlfahrtsträger, Mediator/innen, Rechtspfleger/innen) zusammensetzte. Sie haben das Forscherinnenteam bei der Ausarbeitung der Erhebungsinstrumente beraten und die Aussendung der Fragebögen sowie den Zugang zu Gesprächspartnern für die qualitativen Erhebungen unterstützt.

Vorrangiges **Ziel dieser Studie** war die **Erfassung der Wahrnehmungen und bisherigen Erfahrungen**, die **unterschiedliche Professionen** mit den Neuregelungen des **KindRÄG 2001**, insbesondere mit der Obsorge beider Elternteile (ObE) machten.

Die Berufsgruppenerhebung sollte somit gleichsam die **Außensicht der Wirkungsweise** der durch das Gesetz **neu geschaffenen Instrumente** wiedergeben, also die Sichtweise derjenigen, die das Gesetz anwenden bzw. damit in ihrer beruflichen Praxis befasst sind, im Gegensatz zu der durch die Eltern-Kind-Studie gelieferten Innensicht also der Erfassung der Lebensrealität der Scheidungspaare und ihrer Kinder.

Die wissenschaftlich fundierte Erfassung der Sichtweisen und Erfahrungen verschiedener Berufsgruppen stellt einen **Beitrag zur Versachlichung** der öffentlichen, oft kontroversiell geführten Debatte über die „ObE“ und deren Nutzung dar.

Die Daten

Die Ergebnisse dieser Studie basieren auf:

- einer **österreichweiten Fragebogenerhebung bei sieben Berufsgruppen**: insgesamt 647 Befragte (Familienrichter/innen, Rechtsanwält/innen, Notare, Gerichtssachverständige, Mediator/innen, Mitarbeiter/innen der Jugendwohlfahrtsträger und der Familienberatungsstellen),
- 20 mündlichen **Interviews mit Familienrichter/innen** in sieben Bundesländern,
- **9 Stellungnahmen der Kinder- und Jugendanwaltschaften** der Länder bzw. des Bundes sowie
- **13 Stellungnahmen von Frauenhäusern.**

Die zentralen Ergebnisse

Wie gut sind Eltern über die Obsorge beider Elternteile (ObE) informiert?

Hinsichtlich der ObE zeigt sich ein **deutliches Informationsdefizit**:

- die Hälfte aller befragten Vertreter der Berufsgruppen ist der Ansicht, dass der Großteil der scheidungswilligen Eltern schlecht über die ObE informiert ist;
- ein Viertel der Befragten konstatiert dies allerdings auch für die alleinige Obsorge.

Die **falschen Vorstellungen**, die Eltern über die Regelungen der Obsorge haben, beziehen sich:

- bei der ObE meistens auf das Erfordernis der Entscheidungsabstimmung in alltäglichen und in wichtigen Angelegenheiten, die das Kind betreffen;
- bei der alleinigen Obsorge ist es die falsche Vorstellung, dass mit dieser Obsorgeform eine weitgehende Rechtlosigkeit des nicht-obsorgeberechtigten Elternteils verbunden ist.

Gleichzeitig fällt die **Bewertung des Angebots an Beratungsmöglichkeiten** im Vorfeld einer Scheidung **wenig positiv** aus: 52% aller Befragten halten das Angebot für betroffene Kinder bzw. Jugendliche für kaum oder nicht ausreichend. Das Beratungsangebot für Väter wird von 31% der Befragten als kaum oder nicht ausreichend bewertet, beim Angebot für Mütter liegt der Anteil bei 18%.

Wie häufig kommt die Obsorge beider Eltern in der Praxis der Berufsgruppen vor?

- Ein Drittel der befragten Richter/innen schätzt den **Anteil der vereinbarten Obsorge beider Eltern (ObE)** im Jahr 2004 zwischen 20 und 40%, rund ein weiteres Drittel auf 40 bis 60% und ein Fünftel schätzt sogar, dass eine ObE in mehr als 60% ihrer Fälle vereinbart wird.

Etwas zurückhaltender sind die Schätzungen der Rechtsanwält/innen, etwas höher liegen jene der Mediator/innen:

- 42% der Rechtsanwält/innen schätzen den Anteil ihrer Fälle mit ObE auf bis zu 20%, ein weiteres Fünftel schätzt ihn auf bis zu 40%, ein Viertel auf bis zu 60%, 14% der Rechtsanwält/innen geben sogar an, dass der Anteil bei mehr als 60% liegt.
- Rund die Hälfte der Mediator/innen schätzt den Anteil ihrer Fälle mit ObE auf bis zu 40%, weitere 21% schätzen ihn auf 40 bis 60% der Fälle und 28% der Mediator/innen geben an, dass sich der Anteil auf mehr als 60% beläuft.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die **ObE** zur Zeit **mindestens von der Hälfte der scheidungswilligen Eltern vereinbart** wird. Dieses Ergebnis, das sich auch in der Elternbefragung¹ bestätigt, verweist auf eine gewisse Normalität, die die neue Obsorgeform erlangt hat. Sie steht nun **gleichberechtigt neben der Alleinobsorge**.

¹ Vgl. Endbericht der Evaluationsstudie, erstellt von der Arbeitsgemeinschaft für Psychoanalytische Pädagogik.

Der **Hauptwohrtort des Kindes** ist weiterhin ganz **überwiegend der der Mutter**. Aber: öfter als dies für die Vereinbarung der Alleinobsorge des Vaters gilt, kommt es zur Vereinbarung des Hauptwohnsitzes beim Vater.

Wie haltbar ist die Obsorge beider Eltern?

Die für Wahrnehmung der ObE beider Eltern prägende Erfahrung – das lässt sich sowohl dem Vergleich zwischen den Berufsgruppen als auch den Richter/innen-Interviews entnehmen – ist die der **Haltbarkeit der ObE**.

Die Angaben über die Zahl der Scheidungspaare, die eine **Veränderung der ObE hin zu einer Alleinobsorge** anstreben, oder sich zumindest diesbezüglich einmal beraten lassen, beruhen zwar nur auf rückblickenden Schätzungen der Vertreter der Berufsgruppen, d.h. es handelt sich nicht um aktenförmige Aufzeichnungen und deren Erfassung, sie ergeben in der Zusammenschau aber doch eine recht gute Annäherung an diese Realität. Danach gibt es diese „**Wiederkommer**“; sie sind jedoch **nicht sehr zahlreich**, weniger zahlreich als etliche der befragten Richter/innen befürchtet und vermutet hatten: An den Gerichten sind es zwischen 5 und 10 Elternteile (abhängig von der Größe des Gerichts und der Abteilung) die eine Beendigung der ObE im Jahr 2004 beantragten.

Das sind nur geringfügig weniger als die Zahl derjenigen, die in diesem Zeitraum eine Übertragung der Alleinobsorge von einem Elternteil auf den anderen wollten. Bei diesem Vergleich ist allerdings zu bedenken, dass letzteres einen recht dramatischen Schritt darstellt, der meist der Endpunkt einer vorangegangenen Eskalation eines Besuchsrechtsstreites ist. **Streitigkeiten um Besuchskontakte** sind es auch zumeist, die **zur Beendigung der Obsorge beider Eltern** führen. Diese Streitigkeiten – sozusagen das tägliche Brot der Mitarbeiter/innen der Jugendwohlfahrtsträger und der einschlägigen Beratungsstellen – sind jedoch nach deren Auskunft im Gefolge der **Vereinbarung einer Obsorge beider Eltern** seltener anzutreffen **als bei Alleinobsorge**. Ein beträchtlicher Teil der Befragten meinte allerdings, dass für sie zwischen den beiden Obsorgeformen diesbezüglich keine Unterschiede erkennbar wären.

Die **Obsorge beider Eltern bewährt sich** also aus der Sicht der Berufsgruppen, vor allem der Richter/innen, **recht gut**. Aber sie ist nicht immer „**lebbar**“. Es scheint, dass es dann doch die Fälle sind, in denen die Voraussetzungen für eine gewisse Kooperation und wechselseitige Akzeptanz der Elternteile fehlen, die – meist bei dem mit dem Kind zusammenlebenden Elternteil – den Wunsch nach einer Alleinobsorge laut werden lassen.

Hat sich die Einstellung der Berufsgruppen zur Obsorge beider Eltern verändert?

Wenn man die Einstellung der einzelnen Berufsgruppen zur ObE seit dem Inkrafttreten des KindRÄG im Jahr 2001 verfolgt, dann zeigt sich durchwegs eine **Veränderung hin zu einer stärker positiven Bewertung der ObE**:

- ❑ am deutlichsten bei den Richter/innen: Während vor dem KindRÄG 2001 rund 30% der Richter/innen gar nichts oder wenig von der ObE hielten, sind es heute nur mehr 15%;
- ❑ am schwächsten bei den Mitarbeiter/innen der Jugendwohlfahrt: hielten 37% der Mitarbeiter/innen der Jugendwohlfahrtsträger vor dem Inkrafttreten des KindRÄG 2001 nichts oder wenig von der ObE, so sind es heute noch 33%.

Generell zeigte sich, dass die **weiblichen Befragten der ObE skeptischer** gegenüber stehen als ihre männlichen Kollegen. Ansonsten ist die Einstellung zur ObE unabhängig davon, aus welchem Bundesland oder welcher Region Österreichs die Befragten stammen, wie lange sie ihre Tätigkeit ausüben oder in welchem Ausmaß sie mit Scheidungen zu tun haben.

Hat das KindRÄG 2001 (aus der Sicht der Berufsgruppen) zu einer Bewusstseinsänderung bei Eltern geführt, auch nach einer Scheidung Verantwortung für ihre Kinder zu tragen?

Der Frage, ob das KindRÄG und die Eröffnung der Möglichkeit der Vereinbarung der ObE in der Wahrnehmung der Berufsgruppen dazu geführt haben, dass Scheidungseltern generell ein **stärkeres Bewusstsein des Weiterbestehens ihrer Verantwortung für das Kind/ die Kinder** nach der Scheidung entwickeln, wurde ebenfalls nachgegangen. Hier überwiegen die skeptischen Stimmen, die meinen, dieses Bewusstsein hänge von anderen Faktoren, wie den konkreten Lebensumständen und persönlichen Erfahrungen, ab und weniger von der neu geschaffenen rechtlichen Möglichkeit der ObE.

Was das **Gesetz bewirkt** haben mag, ist jedoch eine wachsende **Wahrnehmung der Obsorge beider Eltern als normal und selbstverständlich** – übrigens auch bei den Richter/innen selbst.

Wurden die Rechte der Kinder gestärkt?

Die **Stärkung der Kinderrechte** war **explizites Ziel dieses Reformvorhabens**. Die Statuierung des Rechts auf Kontakt mit dem anderen Elternteil als ein Recht des Kindes ist die deutlichste Manifestation dieser Absicht. Darüber hinaus wurde im KindRÄG 2001

- ein **selbständiges Antragsrecht** der über 14-Jährigen etabliert und
- schließlich wurde die **Pflicht zur Anhörung der Kinder** im Zusammenhang mit Scheidungs- und Pflegschaftsverfahren neu gefasst.
- Das **Recht auf Verweigerung der Besuchskontakte** (für über 14-Jährige) ist gleichsam ein Ausfluss dieses generellen Rechts.

Die Umsetzung der **Anhörung von Kindern bzw. Jugendlichen** erweist sich in der Praxis als **problematisch**. Aufgrund der Fragebogenerhebung ergab sich zwar ein recht hoher Prozentsatz von tatsächlich durchgeführten Anhörungen: die der unter 10-Jährigen werden dabei überwiegend von den Mitarbeiter/innen der Jugendwohlfahrtsträger durchgeführt, die der älteren Kinder doch recht häufig von den Richter/innen selbst. In den Interviews stellt sich jedoch **diese Thematik als überaus kontroversiell** dar: es gibt überzeugte Befürworter dieser Anhörungen und es gibt diejenigen, die diese Bestimmung als eine Belastung mit geringem Nutzen, ja sogar potenziell schädlichen Auswirkungen auf die Kinder sehen.

Was die **Nutzung der anderen Instrumente** zur Stärkung der Kinderrechte betrifft, so ist sie – wenig überraschend – **relativ gering**.

Im Fall des **selbständigen Antragsrechts** zeigen die Zahlen und nicht zuletzt die Stellungnahmen der Kinder- und Jugendanwaltschaften jedoch, dass es sich nicht um totes Recht handelt und dass **davon Gebrauch gemacht wird**; auch von den Rechtsanwält/innen.

Die Möglichkeit der **Ablehnung der Kontakte mit dem anderen Elternteil** hingegen ist doch **wenig relevant** in der Praxis der Gerichte und auch in der Beratungspraxis der Jugendwohlfahrt oder Familienberatungsstellen. Sie erscheint in den Stellungnahmen der Kinder- und Jugendanwaltschaften jedenfalls als problematisch und diskussionsbedürftig.

Wie sieht die Gesamtbilanz des KindRÄG 2001 aus Sicht der Berufsgruppen aus? Welche Forderungen werden erhoben?

Bei der **Bilanzierung des KindRÄG 2001** und der damit neu geschaffenen Instrumente sind die sieben befragten Berufsgruppen **eher zurückhaltend**. Nur für einige Teilziele wird von einer Mehrheit der Berufsgruppenvertretern eine sehr gute bis gute Zielerreichung konstatiert:

Tabelle 1: Einschätzung der Erreichung der Ziele des KindRÄG 2001 aus Sicht aller befragten Berufsgruppen (Zeilenprozente, absteigend nach positiver Gesamtwertung – sehr gut/gut - gereiht)

	sehr gut erreicht	gut erreicht	teilweise erreicht	kaum erreicht	nicht erreicht	gesamt
Stärkung der Rechte des nicht hauptsächlich betreuenden Elternteils	13,1%	46,7%	33,0%	6,7%	0,6%	100,0
Förderung der Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen	11,9%	34,6%	43,0%	9,7%	0,8%	100,0
Ausweitung der Informations- & Äußerungsrechte *)	6,7%	37,6%	38,9%	15,9%	1,0%	100,0
Verstärkte Inanspruchnahme von Mediation als außergerichtliches Konfliktregelungsinstrument	3,7%	19,8%	41,9%	28,9%	5,7%	100,0
Bessere Gestaltung des Besuchsrechts in der Praxis	3,5%	25,1%	40,6%	24,8%	5,9%	100,0
Stärkung der Rechte der Kinder	8,2%	30,0%	37,5%	19,9%	4,5%	100,0
Stärkere Berücksichtigung der Kinderinteressen und -bedürfnisse	7,2%	29,7%	40,1%	16,3%	6,7%	100,0

*) des nicht hauptsächlich betreuenden Elternteils (bei alleiniger Obsorge)

Auch seitens der Kinder- und Jugendanwaltschaften sowie der Frauenhäuser fällt die Bilanzierung der Ziele des KindRÄG 2001 wenig positiv aus, insbesondere **Probleme bei den Besuchskontakten** und die **mangelnde Berücksichtigung der Kinderinteressen und -bedürfnisse** werden diesbezüglich angeführt.

Forderungen zur besseren Umsetzung des KindRÄG 2001

Die **zentralen Forderungen und Vorschläge** zur besseren Umsetzung des KindRÄG 2001 und zur Verbesserung der Situation der Betroffenen, die sich aus den Ergebnissen dieser Studie ableiten lassen und die auch hohe Akzeptanz bei den einbezogenen Berufsgruppen und Institutionen finden, sind:

- Mehr **Bewusstseinsbildung für Eltern über ihre gemeinsame Verantwortung** für das Kind nach einer Trennung bzw. Scheidung sowie über die Bedürfnisse von Kindern im Fall einer Scheidung.
- Mehr (sachlich richtige) **Information und Aufklärung für Eltern über die rechtlichen Regelungen** bei einer Scheidung, insbesondere über die ObE.
- **Ausbau der Beratungs- und Unterstützungsangebote** für Betroffene, insbesondere für Kinder und Jugendliche sowie im Vorfeld einer Scheidung.
- **Abbau der finanziellen Restriktionen bei der Inanspruchnahme von Mediation** bzw. **Senkung der Kosten für Eltern**, die eine Mediation in Anspruch nehmen möchten.
- Etablierung einer **kindgerechten Verfahrensbegleitung** bzw. **Vertretung** von Kindern und Jugendlichen **in Pflegschaftsverfahren**.
- **Mehr Fortbildungsangebote für alle mit Scheidung befassten Professionen**, insbesondere jene, die Kinder und Jugendliche anhören, sowie
- **Forcierung des Erfahrungsaustausches innerhalb und zwischen den Berufsgruppen**, die mit Scheidungen direkt befasst sind.

Rückfragehinweis:

Dr. Renate Kränzl-Nagl
Europäisches Zentrum für
Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung
Tel. 01/319 45 05 - 15
Email: kraenzl-nagl@euro.centre.org
www.euro.centre.org

Dr. Christa Pelikan
Institut für
Rechts- und Kriminalsoziologie
Tel. 01/ 526 15 16 - 33
Email: christa.pelikan@irks.at
www.irks.at